

UNIcert[®] -

**Ausbildungs- und
Prüfungsordnung an der
Technischen Universität
Dresden**

UNIcert® an der TU Dresden im Überblick.....	3
UNIcert® - Prüfungsordnung der Technischen Universität Dresden .	4
0. Einleitung.....	4
1. Gegenstand und Ziele des fremdsprachlichen Lehrangebotes an der TUD	4
2. Sprachen und UNIcert®-Stufen an der TUD	5
3. Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen	8
4. Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen.....	8
5. Meldung und Zulassung.....	9
6. Umfang und Formen der Prüfung.....	9
7. Bewertung.....	10
8. Ergebnis und Zeugnis	10
9. Einsichtnahme	11
10. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	11
11. Wiederholung.....	12
12. Inkrafttreten.....	13
KURSBESCHREIBUNGEN.....unter http://sprachausbildung.tu-dresden.de	

UNicert® an der TU Dresden im Überblick

1. UNicert® Basis (8SWS / 12 SWS)

Allgemeine Wissenschaftsorientierung für folgende Sprachen:

Chinesisch	Französisch	Italienisch	Japanisch
Portugiesisch	Polnisch	Russisch	Schwedisch
Spanisch	Tschechisch		

2. UNicert® I (16 SWS / 20 SWS)

Allgemeine Wissenschaftsorientierung für folgende Sprachen:

Chinesisch	Französisch	Italienisch	Japanisch
Russisch	Schwedisch	Spanisch	

3. UNicert® II (10 SWS)

Französisch für allgemeine Wissenschaftsorientierung und Wirtschaft

Spanisch für allgemeine Wissenschaftsorientierung

Russisch für allgemeine Wissenschaftsorientierung

4. UNicert® III (10 SWS)

Französisch für Internationale Beziehungen

Spanisch für Internationale Beziehungen

UNICert® - Prüfungsordnung der Technischen Universität Dresden

0. Einleitung

Die Beherrschung von mindestens zwei Fremdsprachen gehört zum heutigen Berufsprofil eines Akademikers und ist Bestandteil der universitären Ausbildung. Das Angebot der Sprachausbildung an der TUD trägt den o. g. Tatsachen Rechnung.

1. Gegenstand und Ziele des fremdsprachlichen Lehrangebotes an der TUD

1.1. Die an der TUD angebotene Fremdsprachenausbildung kann mit dem Erwerb des institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats UNICert® abgeschlossen werden.

Im Rahmen der Bachelor-, Master- und Diplomausbildung werden die Sprachkurse mit unterschiedlichem Status angeboten.

1.2. Die hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung an der TUD wird von TUDIAS¹, der fachlich zuständigen Einrichtung, getragen. Die Ausbildung umfasst allgemeinwissenschafts- und fachsprachlich orientierte Kurse in insgesamt 10 Sprachen.

1.3. Die Ausbildung orientiert sich außer bei den TU-internen Abschlüssen in den Sprachen Chinesisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch und Tschechisch, am hochschulübergreifenden Zertifikat UNICert® und an den durch UNICert® vorgegebenen fünf Fertigungsstufen (einschließlich der Vorstufe UNICert® Basis). Die fünf Fertigungsstufen entsprechen Ausbildungsabschnitten von jeweils 8 SWS, 12 SWS, 16 SWS, 20 SWS und haben in sich geschlossene, aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile.

Der Abschluss der Stufe II wird durch Kumulation der vorhergehenden Studienleistungen erworben, während die Abschlüsse für die Stufen Basis, I und III auf der Basis von Prüfungen vergeben werden².

1.4. Das Lehrangebot von TUDIAS richtet sich vornehmlich an Studenten nichtphilologischer Fachrichtungen. Folgende Kriterien gelten als Ziele:

- die Befähigung zur Bewältigung hochschulbezogener sprachlicher Situationen, wie sie im Kontext eines Studiums sowohl an einer deutschen wie auch einer Hochschule im Lande der Zielsprache erwartet werden. Dazu gehört auch die Vertrautheit mit interkulturellen Problemstellungen sowie mit den kulturellen Gegebenheiten des Ziellandes.
- die Vorbereitung auf die sprachlichen Anforderungen akademischer Berufe,
- eine Einführung in die Fachsprache bestimmter Wissenschaftsgebiete.

¹ TUDIAS stützt sich dabei auf das von der TU Dresden gestellte Personal des LSK.

² In Chinesisch und Japanisch erfolgt die UNICert® I - Prüfung aufgrund der besonderen Gegebenheiten kumulativ.

2. Sprachen und UNIcert®-Stufen an der TUD

Die Ausbildung im Rahmen von UNIcert® sieht fünf Niveaustufen vor, von Lernern ohne Vorkenntnisse bis hin zu weit fortgeschrittenen Lernern. An der TU Dresden können die Stufen UNIcert® Basis bis UNIcert® III erworben werden.

Die UNIcert®-Stufen werden dabei noch einmal nach Ausbildungssemestern in einzelne Kurse unterteilt.

	UNIcert® Basis	UNIcert® I	UNIcert® II	UNIcert® III
GER-Niveaustufenbeschreibung	Grundlegende Kenntnisse	Fortgeschrittene Sprachverwendung	Selbständige Sprachverwendung	Fachkundige Sprachkenntnisse
Angebote Sprachlernseminare	A1 A2 A2+	A2+ B1 B1+	B1+ B2+	C1

Umfang nach Sprachgruppen geordnet:

	A1 / A2	A2+ / B1	B1+ / B2+	C1
Romanische Sprachen				
Französisch	8 SWS	8 + 8 SWS	10 SWS	10 SWS
Italienisch	8 SWS	8 + 8 SWS	/	/
Portugiesisch	8 SWS	8 + 8 SWS	/	/
Spanisch	8 SWS	8 + 8 SWS	10 SWS	10 SWS
Ostasiatische Sprachen	A1/ A2 / A2+	B1 / B1+	/	/
Chinesisch	12 SWS	12 + 8 SWS	/	/
Japanisch	12 SWS	12 + 8 SWS	/	/
Skandinavische Sprachen	A1/ A2	A2+ / B1	/	/
Schwedisch	8 SWS	8 + 8 SWS	/	/

Slawische Sprachen

	A1/ A2 / A2+	B1	B2+	
Polnisch	12 SWS	/	/	/
Russisch	12 SWS	12 + 4 SWS	6 SWS	/
Tschechisch	12 SWS	/	/	/

Allgemeine Zielsetzungen

UNicert® Basis	UNicert® I	UNicert® II	UNicert® III
Bewältigung von einfachen und routinemäßigen Situationen aus dem Alltagsbereich;	Bewältigung von allgemeinen Alltagssituationen und einfachen Herausforderungen des Hochschul- bzw. Berufsumfeldes;	Sicherer Umgang mit typischen wissenschaftlichen Situationen der Hochschule und des Berufslebens;	Auseinandersetzung mit komplexen und differenzierten wissenschaftlichen Fragestellungen;
Anwendung einfacher und kurzer Texte in rezeptiven und produktiven Kommunikationssituationen mit Bezug auf das unmittelbar vertraute Lebensumfeld.	Austausch über deklaratives Wissen mit grundlegenden sprachlichen Mitteln;	Handlungsfähigkeit in verschiedenen Kontexten (einschließlich solcher, die grundlegendes interkulturelles Wissen erfordern);	Eigenständiges Handeln in außergewöhnlichen Situationen und/oder angesichts kritischer interkultureller Herausforderungen;
	Befähigung zur Orientierung im fremdsprachlich geprägten Alltag des Ziellandes.	Hinreichende Kenntnisse als Mobilitätsvoraussetzungen für kürzere akademisch geprägte Auslandsaufenthalte (Kurzstudium, Praktikum o.ä.).	Empfohlene Mobilitätsvoraussetzungen für akademisch geprägte Auslandsaufenthalte (Studium, Berufstätigkeit o.ä.).

Prüfungsdauer

	UNIcert® Basis	UNIcert® I	UNIcert® II	UNIcert® III
GER-Niveaustufen-beschreibung	Grundlegende Kenntnisse	Fortgeschrittene Sprachverwendung	Selbständige Sprachverwendung	Fachkundige Sprachkenntnisse
Hörverstehen	20 Minuten <i>CHI/JAP: 30 Minuten</i>	20 Minuten <i>CHI/JAP: 30 Minuten</i>	30 Minuten	45 Minuten
Leseverstehen	35 Minuten <i>CHI/JAP: 60 Minuten</i>	35 Minuten <i>CHI/JAP: 60 Minuten</i>	50 Minuten	60 Minuten
Schriftliche Produktion und Interaktion	35 Minuten <i>CHI/JAP: 60 Minuten</i>	35 Minuten <i>CHI/JAP: 60 Minuten</i>	90 Minuten	<i>Kommentar & Zusammenfassung: 75 Minuten</i>
Mündliche Produktion und Interaktion	15 Minuten*	15 Minuten*	<i>mündliche Prüfung & Vortrag: 30 Minuten*</i>	<i>Kurzvortrag & Gespräch: 30 Minuten*</i>

*inklusive Festlegung der Note

3. Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

TUDIAS bildet einen Prüfungsausschuss, dem die Durchführung der UNIcert®-Prüfungsverfahren obliegt und der auf deren Einhaltung achtet. Der Prüfungsausschuss beauftragt die Sprachreferenten mit der Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfung. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie formelle Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen.

Der Prüfungsausschuss beauftragt die Sprachreferenten mit der Bestellung der Prüfer/Beisitzer für die einzelnen Prüfungskommissionen. Zum Prüfer können alle hauptamtlichen Lehrpersonen sowie Lehrbeauftragte bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann auch prüfungsberechtigte Lehrpersonen anderer Einrichtungen derselben Universität sowie anderer Universitäten/Hochschulen zum Prüfer bestellen.

Dem Prüfungsausschuss gehören die folgenden Mitglieder an:

- der/ die Leiter/in der TUDIAS-Sprachschule,
- der/ die Referent/in für Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten,
- der/ die Referent/innen der Sprachbereiche,
- ein/e Vertreter/in der Regionalzentren,
- der/ die Verantwortliche UNIcert

Der Prüfungsausschuss ist mit 3 Mitgliedern beschlussfähig. Der Prüfungsausschuss wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden. Dieser führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt diesen nach außen.

4. Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

Für die Prüfungszulassung zum Erwerb des Abschlusses einer UNIcert®-Stufe muss der Bewerber die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Er muss an der TUD eingeschrieben sein.
- Er muss in der gewählten Sprache, Stufe und ggf. Fachorientierung an gültigen Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes nach Maßgabe der entsprechenden Ausbildungsordnung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen können (Besuch von mindestens 75 % der betreffenden Veranstaltungen).
- Für Quereinsteiger in den Stufen I und II muss in der Regel das letzte Drittel der Ausbildung an der Einrichtung absolviert werden, in der Stufe III 50 %.
- Er darf nicht die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache/ Stufe/ Fachorientierung schon endgültig nicht bestanden haben.

Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen im Rahmen der Vorgaben zulassen sowie in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von einem Teil der Voraussetzungen befreien. Quereinsteiger werden i.d.R. durch einen Einstufungstest in die Ausbildung eingegliedert.

5. Meldung und Zulassung

Die Anmeldung für die Prüfung erfolgt bei der jeweiligen Lehrkraft innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Fristen. Bei der Meldung zu einer UNIcert[®]-Prüfung ist als Nachweis, dass die Voraussetzungen nach Punkt 4 erfüllt sind, die Vorlage der folgenden Unterlagen erforderlich:

- ordnungsgemäße Eintragung in die Gruppenliste des jeweiligen Kurses als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung,
- Belege über die erfolgreiche Teilnahme am entsprechenden Abschnitt der UNIcert[®]-Fremdsprachenausbildung

Die Zulassung zu den UNIcert[®]-Prüfungen kann nur versagt werden, wenn die entsprechenden Nachweise nicht erbracht werden können oder der Bewerber von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist.

Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt innerhalb der hochschulüblichen Fristen. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Bewerber schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

6. Umfang und Formen der Prüfung

Soweit das erreichte Niveau einer Ausbildungsstufe durch Kumulation der vorhergehenden Studienleistung bestätigt wird, ist die erreichte Note der Mittelwert der Teilnoten (siehe auch Durchführungsbestimmungen).

Soweit Prüfungen durchgeführt werden, bestehen diese jeweils aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Auf allen angebotenen Stufen werden die Sprachfertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, schriftliche Produktion und Interaktion und mündliche Produktion und Interaktion geprüft.

7. Bewertung

Die mündliche Prüfung wird vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgelegt, der 2 Prüfer (Prüfer und Beisitzer) angehören. Sie entscheiden über die Leistung nach gemeinsamer Beratung.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von 2 Prüfern bewertet.

Weichen die Bewertungen der Prüfer (bzw. Prüfer und Beisitzer) voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen berechnet.

Wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers/Beisitzers die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Die vier Prüfungsleistungen werden jeweils getrennt bewertet. Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein, die dann auf eine Note gerundet wird.

Auf Antrag können Prüfungsleistungen, die im Rahmen anderer Universitätsprüfungen erbracht worden sind, in angemessenem Umfang als Ersatz für die entsprechenden Teile der UNICert®-Prüfung unter Beibehaltung der entsprechenden Bewertungen anerkannt werden. Ein entsprechender Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

8. Ergebnis und Zeugnis

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

	1,0	1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7	2,0	2,3	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7	3,0	3,3	befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
3,7	4,0	---	ausreichend	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
---	5,0	---	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilnote unter 4,0 liegt (Sperrklausel).

Die Endnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem Bewerber spätestens zu Beginn des neuen Semesters nach der mündlichen Prüfung zur Kenntnis gegeben.

Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, ggf. die gewählte Fachorientierung, die Noten der Prüfungsteile sowie die Gesamtnote. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen sowie einen Verweis auf das entsprechende Niveau des Europäischen Referenzrahmens. Das Zertifikat wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses sowie von einem Mitglied der zuständigen Prüfungskommission unterzeichnet.

9. Einsichtnahme

Jeder Prüfling hat das Recht, Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu nehmen. Dafür wendet er sich an die jeweilige Prüfungskommission. Die Einsichtnahme geschieht im Beisein eines Prüfers. Einwände gegen die Art der Korrektur und der Benotung müssen an den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form ergehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Auswertung der Sachlage über die Annahme oder Abweisung des Einwandes.

10. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Eine Sprachprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den

ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

Der Prüfling kann in der Regel innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Plagiierte Studienleistungen:

Reicht ein/e Studierende/r eine Arbeit ein, die nachweislich ein Plagiat im unten definierten Sinn ist, gilt diese Arbeit als ungenügende Leistung. Für die entsprechende Lehrveranstaltung wird kein Leistungsnachweis und kein Teilnahmechein ausgestellt. Es werden keine Leistungspunkte vergeben. Eine Wiederholung der Arbeit für die entsprechende Lehrveranstaltung ist in der Regel nicht möglich.

Definition:

1. Unter Plagiaten verstehen wir den Umstand, dass ein/e Studierende/r eine schriftliche Arbeit einreicht oder ein Referat (o.ä.) mündlich vorträgt, die *wörtlich oder nahezu wörtlich oder ganz oder zu Teilen* aus einer Arbeit oder mehreren Arbeiten anderer (z.B. publiziert im Internet, in Zeitschriften, Monographien etc.) übernommen ist, und dies *als eigene Leistung ausgibt*.
2. In diesem Sinne liegt auch dann ein Plagiat vor, wenn bei der Übernahme in eine andere Sprache als die des Originals *übersetzt* wurde.
3. Sinngemäße und wörtliche Übernahmen – letztere in Anführungszeichen gesetzt -, die unter Angabe der Quelle gekennzeichnet sind, fallen selbstverständlich nicht unter diese Definition.

11. Wiederholung

Nicht bestandene Sprachprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches, frühestens jedoch 4 Wochen nach der nicht bestandenen Prüfung einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Sprachprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

Besteht eine Sprachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann festgelegt werden, dass einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen sind.

12. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.